

## Synopse

### Anpassung IWB- Gebührentarif betreffend den Anschluss und die Nutzung des Netzes für elektrische Energie per 1. Januar 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –  
Geändert: **772.420**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
	<b>Gebührentarif der IWB Industrielle Werke Basel betreffend den Anschluss und die Nutzung des Netzes für elektrische Energie</b>	
	<i>Der Verwaltungsrat der IWB Industrielle Werke Basel beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Gebührentarif der IWB Industrielle Werke Basel betreffend den Anschluss und die Nutzung des Netzes für elektrische Energie vom 4. Juli 2011 (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:	
<b>§ 1</b> Netzebenenzugang  <sup>1</sup> Für eine transparente Zuweisung der Netzkosten wird das Schweizerische Übertragungs- und Verteilnetz in vier Spannungsebenen und drei Transformationsebenen und somit also in sieben Netzebenen aufgeteilt. Zusätzlich zu den sieben Netzebenen führen die IWB für die Versorgung des öffentlichen Verkehrs eine separate Netzebene (auf Gleichspannung).  <sup>2</sup> Die Kriterien des Netzzugangs sind kundensegmentunabhängig und sind in den Ausführungsbestimmungen von IWB Industrielle Werke Basel für Leistungen im Bereich Elektrizität vom 21. Februar 2020 festgelegt.	<sup>1</sup> Für eine transparente Zuweisung der Netzkosten wird das Schweizerische Übertragungs- und Verteilnetz in vier Spannungsebenen und drei Transformationsebenen und somit also in sieben Netzebenen aufgeteilt. Zusätzlich zu den sieben Netzebenen <del>führen</del> <u>führt</u> die IWB für die Versorgung des öffentlichen Verkehrs eine separate Netzebene (auf Gleichspannung).	Sprachliche Anpassung

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
<p><sup>3</sup> Über die Zuteilung einer Verbrauchsstelle zu einer Netzebene entscheiden die IWB aufgrund netztopologischer Anforderungen abschliessend.</p>	<p><sup>3</sup> Über die Zuteilung einer Verbrauchsstelle zu einer Netzebene <del>entscheiden</del><u>entscheidet</u> die IWB aufgrund netztopologischer Anforderungen abschliessend.</p>	<p>Sprachliche Anpassung</p>
<p><b>§ 2</b> Grundsätze der Tarifgestaltung</p> <p><sup>1</sup> Die Tarife für die Netznutzung bestehen entweder aus Einfachтарifen in Rp./kWh oder aus nach Zeiten differenzierten Doppeltarifen (Normal und Spartarif) in Rp./kWh.</p> <p><sup>2</sup> Für Bezugsstellen mit einer Bezügersicherung kleiner 100 A ist für die Bemessung des Netznutzungsentgelts die Höhe des Wirkenergieverbrauchs massgebend.</p> <p><sup>3</sup> Für Bezugsstellen mit einer Bezügersicherung gleich 100 A ist für die Bemessung des Netznutzungsentgelts zusätzlich die höchste monatlich beanspruchte viertelstündliche Wirkleistung während der Normaltarifzeit massgebend.</p> <p><sup>4</sup> Für Bezugsstellen mit einer Bezügersicherung grösser 100 A kann für die Bemessung des Netznutzungsentgelts zusätzlich die Höhe des Blindenergieverbrauchs berücksichtigt werden.</p> <p><sup>5</sup> Für Bezugsstellen ohne oder mit sehr geringem Energieverbrauch wird für die Bemessung des Netznutzungsentgelts ein Minimalentgelt in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>6</sup> Die Tarife für elektrische Energie sind im Gebührentarif für elektrische Energie geregelt.</p>	<p><sup>1</sup> Die Tarife für die Netznutzung bestehen entweder aus Einfachтарifen in Rp./kWh oder aus nach Zeiten differenzierten Doppeltarifen (<del>Normal</del><u>Normal</u>- und Spartarif) in Rp./kWh.</p> <p><sup>1bis</sup> Der Einfachtarif gilt unabhängig von der Sicherungsgrösse als Basistarif für Endverbrauchende auf der Netzebene 7 mit einem Jahresverbrauch bis zu 50 MWh.</p> <p><sup>2</sup> Für <del>Bezugsstellen</del><u>Verbrauchsstätten</u> mit einer Bezügersicherung kleiner 100 A ist für die Bemessung des Netznutzungsentgelts die Höhe des Wirkenergieverbrauchs massgebend.</p> <p><sup>3</sup> Für <del>Bezugsstellen</del><u>Verbrauchsstätten</u> mit einer Bezügersicherung gleich 100 A ist für die Bemessung des Netznutzungsentgelts zusätzlich die höchste monatlich beanspruchte viertelstündliche Wirkleistung während der Normaltarifzeit massgebend.</p> <p><sup>4</sup> Für <del>Bezugsstellen</del><u>Verbrauchsstätten</u> mit einer Bezügersicherung grösser 100 A kann für die Bemessung des Netznutzungsentgelts zusätzlich die Höhe des Blindenergieverbrauchs berücksichtigt werden.</p> <p><sup>5</sup> Für <del>Bezugsstellen</del><u>Verbrauchsstätten</u> ohne oder mit sehr geringem Energieverbrauch wird für die Bemessung des Netznutzungsentgelts ein Minimalentgelt in Rechnung gestellt.</p>	<p>Redaktionelle Korrektur</p> <p>Begriffliche Präzisierung</p> <p>Begriffliche Präzisierung</p> <p>Begriffliche Präzisierung</p> <p>Begriffliche Präzisierung</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
<p><sup>7</sup> Die IWB kann zu gross oder zu klein dimensionierte Messeinrichtungen von Netznutzenden auf die tatsächlich bezogene Leistung jederzeit zu Lasten der netznutzenden Person umbauen lassen. Der jährlich gemessene Höchstwert der Wirkleistung bei einer Bezügersicherung von grösser oder gleich 300 A muss mindestens 145 kW betragen.</p> <p><sup>8</sup> Beim Wahltarif für unterbrechbare Stromlieferungen wird der Netzzugang bis zu dreimal täglich für bis zu zwei Stunden durch die IWB unterbrochen. Der Zeitpunkt und die Dauer der Unterbrechungen werden durch die IWB bestimmt. Die Freigabezeit zwischen zwei aufeinander folgenden Unterbrechungen beträgt mindestens zwei Stunden.</p> <p><sup>9</sup> Beim Wahltarif für unterbrechbare Stromlieferungen für Elektromobilität und Wärmepumpen wird der Netzzugang zweimal täglich für zwei Stunden durch die IWB unterbrochen. Die Unterbrechungszeiten sind auf 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr und 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr festgelegt.</p>		
<p><b>§ 4</b> Messeinrichtungen</p> <p><sup>1</sup> Die Messung und Messdatenbereitstellung richtet sich nach §§ 39 ff. der Ausführungsbestimmungen von IWB für Leistungen im Bereich Elektrizität.</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> Die IWB legt fest, welche Bezugsstellen mit einer Steuerung ausgerüstet werden müssen, damit bestimmte Verbrauchsapparate lediglich in den Spartarifzeiten betrieben werden können.</p>	<p><sup>3</sup> Die IWB legt fest, welche <del>Bezugsstellen</del><u>Verbrauchsstätten</u> mit einer Steuerung ausgerüstet werden müssen, damit bestimmte Verbrauchsapparate lediglich in den Spartarifzeiten betrieben werden können.</p>	<p>Begriffliche Präzisierung</p>
<p><b>§ 6</b> Blindenergiebezug</p>	<p><b>§ 6</b> <del>Blindenergiebezug</del><u>Blindenergieverbrauch</u></p>	<p>Begriffliche Präzisierung</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
<p><sup>1</sup> Ist der Blindenergiebezug grösser als 50 % des Wirkenergiebezuges, wird der die Hälfte des Wirkenergiebezuges übersteigende Blindenergiebezug mit 3.00 Rp./kVarh in Rechnung gestellt.</p>	<p><sup>1</sup> Ist der <del>Blindenergiebezug</del><u>Blindenergieverbrauch</u> grösser als 50 % des <del>Wirkenergiebezuges</del><u>Wirkenergieverbrauchs</u>, wird der die Hälfte des <del>Wirkenergiebezuges</del><u>Wirkenergieverbrauchs</u> übersteigende <del>Blindenergiebezug</del><u>Blindenergieverbrauch</u> mit 3.00 Rp./kVarh in Rechnung gestellt.</p>	<p>Begriffliche Präzisierung</p>
<p><b>§ 7</b> Steuern und Abgaben</p> <p><sup>1</sup> Auf alle Netznutzungsentgelte wird zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Gemäss § 16 Energiegesetz vom 9. September 1998 erhebt der Kanton zusätzlich eine Förderabgabe.</p> <p><sup>3</sup> Gemäss §§ 17–27 Energiegesetz vom 9. September 1998 erhebt der Kanton zusätzlich eine Lenkungsabgabe in Rp./kWh.</p> <p><sup>4</sup> Die Finanzierung der bundesrechtlich vorgeschriebenen kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) wird zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten erhoben.</p> <p><sup>5</sup> Es wird zusätzlich eine Konzessionsgebühr gemäss § 30 Abs. 3 IWB-Gesetz erhoben.</p>	<p><sup>4</sup> Die Finanzierung der bundesrechtlich vorgeschriebenen <del>kostendeckenden</del><u>kostendeckenden</u> Einspeisevergütung (KEV) wird zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten erhoben.</p>	<p>Redaktionelle Korrektur</p>
<p><b>§ 8</b> Gebühren und Kosten für Systemdienstleistungen, öffentliche Beleuchtung, Uhren und Leistungen</p> <p><sup>1</sup> Die Kosten für Leistungen an den Kanton Basel-Stadt in den Bereichen öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren sowie die Finanzierung der ungedeckten Kosten für die Vergütungen von Solarstrom, die nicht durch den Verkauf von Solarstrom oder durch die Einspeisevergütung des Bundes gedeckt werden gemäss § 14 Abs. 4 Energiegesetz (EnG) vom 16. November 2016, werden zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten gemäss den folgenden Abs. 2 und 3 erhoben:</p>	<p><b>§ 8</b> Gebühren und Kosten für Systemdienstleistungen, <u>Winterreserve</u>, öffentliche Beleuchtung, Uhren und Leistungen</p>	<p>Ergänzung im Gegenstand</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
<p><sup>2</sup> Kosten für öffentliche Beleuchtung und Uhren und Finanzierung der ungedeckten Kosten der Vergütung von Solarstrom:</p> <p>a) Netzebene 3 0.37 Rp./kWh</p> <p>b) Netzebene 5 0.55 Rp./kWh</p> <p>c) Netzebene 7 (mit Leistungsmessung Zone 2) 0.55 Rp./kWh</p> <p>d) Netzebene 7 (mit Leistungsmessung Zone 1) 0.95 Rp./kWh</p> <p>e) Netzebene 7 (ohne Leistungsmessung) 0.95 Rp./kWh</p> <p>f) ...</p> <p><sup>3</sup> Kosten für Systemdienstleistungen an die Swissgrid:</p> <p>- Systemdienstleistung 0.46 Rp./kWh</p>	<p>a) Netzebene 3 0.<del>37</del><u>27</u> Rp./kWh</p> <p>b) Netzebene 5 0.<del>55</del><u>45</u> Rp./kWh</p> <p>c) Netzebene 7 (mit Leistungsmessung Zone 2) 0.<del>55</del><u>45</u> Rp./kWh</p> <p>d) Netzebene 7 (mit Leistungsmessung Zone 1) 0.<del>95</del><u>85</u> Rp./kWh</p> <p>e) Netzebene 7 (ohne Leistungsmessung) 0.<del>95</del><u>85</u> Rp./kWh</p> <p>- Systemdienstleistung 0.<del>46</del><u>75</u> Rp./kWh</p> <p>- Winterreserve 1.20 Rp./kWh</p>	<p>Tarifanpassung</p> <p>Tarifanpassung</p> <p>Tarifanpassung</p> <p>Tarifanpassung</p> <p>Tarifanpassung</p> <p>Tarifanpassung</p> <p>Tarifanpassung</p> <p>Tariffestlegung neuer Gegenstand</p>
<p><b>§ 9</b> Definition</p> <p><sup>1</sup> Diese Netzebene entspricht dem Verteilnetz kleiner 1000 Volt AC mit direktem Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz sowie einer Bezugstelle mit einer Bezügersicherung kleiner 100 A. Die Tarife richten sich nach den folgenden §§ 10 bis 12.</p>	<p><sup>1</sup> Diese Netzebene entspricht dem Verteilnetz kleiner 1000 Volt AC mit direktem Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz sowie einer <del>Bezugstelle</del><u>Verbrauchsstätte</u> mit einer Bezügersicherung kleiner 100 A. Die Tarife richten sich nach den folgenden §§ 10 bis 12.</p>	<p>Begriffliche Präzisierung</p>
<p><b>§ 10</b> Einfachtarif</p> <p><sup>1</sup> Der Einfachtarif beträgt 13.60 Rp./kWh.</p>	<p><sup>1</sup> Der Einfachtarif beträgt 13.<del>60</del><u>90</u> Rp./kWh.</p>	<p>Tarifanpassung</p>
<p><b>§ 10a</b> Tarif für unterbrechbare Verbraucher</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
<p><sup>1</sup> Für unterbrechbare Stromlieferungen gemäss § 2 Abs. 8 und Abs. 9 beträgt der Tarif 8.55 Rp./kWh. Falls im Notfall die Unterbrechung aufgehoben wird, gilt in diesem Zeitraum ein erhöhtes Entgelt in Höhe von 41.40 Rp./kWh. Dies entspricht dem Dreifachen des Normaltarifs gemäss § 11 Abs. 1 lit. a.</p>	<p><sup>1</sup> Für unterbrechbare Stromlieferungen gemäss § 2 Abs. 8 und Abs. 9 beträgt der Tarif <del>8.55</del><u>80</u> Rp./kWh. Falls im Notfall die Unterbrechung aufgehoben wird, gilt in diesem Zeitraum ein erhöhtes Entgelt in Höhe von <del>41.40</del><u>42.30</u> Rp./kWh. Dies entspricht dem Dreifachen des Normaltarifs gemäss § 11 Abs. 1 lit. a.</p>	<p>Tarifanpassung</p>
<p><b>§ 11</b> Doppeltarif</p> <p><sup>1</sup> Der Doppeltarif beträgt:</p> <p>a) als Normaltarif 13.80 Rp./kWh</p> <p>b) als Spartarif 8.55 Rp./kWh</p>	<p>a) als Normaltarif <del>13.80</del><u>14.10</u> Rp./kWh</p> <p>b) als Spartarif <del>8.55</del><u>80</u> Rp./kWh</p>	<p>Tarifanpassung</p> <p>Tarifanpassung</p>
<p><b>§ 12</b> Minimalentgelt</p> <p><sup>1</sup> Für jede Bezugsstelle werden mindestens CHF 10 pro Monat in Rechnung gestellt.</p>	<p><sup>1</sup> Für jede <del>Bezugsstelle</del><u>Verbrauchsstätte</u> werden mindestens CHF 10 pro Monat in Rechnung gestellt.</p>	<p>Begriffliche Präzisierung</p>
<p><b>§ 13</b> Definition</p> <p><sup>1</sup> Die Bestimmungen dieser Netzebene kommen beim Verteilnetz kleiner 1'000 Volt AC mit direktem Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz sowie einer Bezugsstelle mit einer Bezügersicherung grösser oder gleich 100 A zur Anwendung. Die Tarife richten sich nach den folgenden §§ 14 bis 16.</p>	<p><sup>1</sup> Die Bestimmungen dieser Netzebene kommen beim Verteilnetz kleiner 1'000 Volt AC mit direktem Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz sowie einer <del>Bezugsstelle</del><u>Verbrauchsstätte</u> mit einer Bezügersicherung grösser oder gleich 100 A zur Anwendung. Die Tarife richten sich nach den folgenden §§ 14 bis 16.</p>	<p>Begriffliche Präzisierung</p>
<p><b>§ 14</b> Doppeltarif</p> <p><sup>1</sup> Der Doppeltarif beträgt:</p> <p>a) als Normaltarif bis und mit 50'000 kWh 8.40 Rp./kWh</p> <p>b) als Normaltarif ab 50'000 kWh 5.30 Rp./kWh</p>	<p>a) als Normaltarif bis und mit 50'000 kWh <del>8.40</del><u>9.00</u> Rp./kWh</p> <p>b) als Normaltarif ab 50'000 kWh <del>5.30</del><u>60</u> Rp./kWh</p>	<p>Tarifanpassung</p> <p>Tarifanpassung</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
<p>c) als Spartarif bis und mit 50'000 kWh 5.60 Rp./kWh</p> <p>d) als Spartarif ab 50'000 kWh 3.60 Rp./kWh</p>	<p>c) als Spartarif bis und mit 50'000 kWh <del>5.60</del><u>6.00</u> Rp./kWh</p> <p>d) als Spartarif ab 50'000 kWh <del>3.60</del><u>90</u> Rp./kWh</p>	<p>Tarifanpassung</p> <p>Tarifanpassung</p>
<p><b>§ 15</b></p> <p><sup>1</sup> Der viertelstündliche Höchstwert der bezogenen Wirkleistung wird monatlich ermittelt und beträgt:</p> <p>a) bis und mit 27 kW 13.90 CHF/kW</p> <p>b) ab 27 kW 10.00 CHF/kW</p>	<p>a) bis und mit 27 kW <del>13.90</del><u>14.80</u> CHF/kW</p> <p>b) ab 27 kW <del>10.00</del><u>80</u> CHF/kW</p>	<p>Tarifanpassung</p> <p>Tarifanpassung</p>
<p><b>§ 16</b> Minimalentgelt</p> <p><sup>1</sup> Für jede Bezugsstelle werden mindestens CHF 50 pro Monat in Rechnung gestellt.</p>	<p><sup>1</sup> Für jede <del>Bezugsstelle</del><u>Verbrauchsstätte</u> werden mindestens CHF 50 pro Monat in Rechnung gestellt.</p>	<p>Begriffliche Präzisierung</p>
<p><b>§ 22</b> Einfachtarif</p> <p><sup>1</sup> Für Baustellen und temporäre Netzanschlüsse mit einer Bezugsstelle mit einer Bezügersicherung bis und mit 100 A wird ein Einfachtarif festgelegt. Er beträgt 13.60 Rp./kWh.</p>	<p><sup>1</sup> Für Baustellen und temporäre Netzanschlüsse mit einer Bezugsstelle mit einer Bezügersicherung bis und mit 100 A wird ein Einfachtarif festgelegt. Er beträgt <del>13.60</del><u>90</u> Rp./kWh.</p>	<p>Tarifanpassung</p>
<p><b>§ 23</b> Minimalentgelt</p> <p><sup>1</sup> Für jede Bezugsstelle werden mindestens CHF 10 pro Monat in Rechnung gestellt.</p>	<p><sup>1</sup> Für jede <del>Bezugsstelle</del><u>Verbrauchsstätte</u> werden mindestens CHF 10 pro Monat in Rechnung gestellt.</p>	<p>Begriffliche Präzisierung</p>
<p><b>§ 25</b></p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
<p><sup>1</sup> Ist die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismässig, kann die IWB mit den Netznutzenden individuelle Pauschalen pro Bezugstelle vereinbaren.</p> <p><sup>2</sup> Änderungen der vereinbarten Bezugssituation sind der IWB schriftlich zu melden.</p>	<p><sup>1</sup> Ist die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismässig, kann die IWB mit den Netznutzenden individuelle Pauschalen pro <del>Bezugstelle</del> <u>Verbrauchsstätte</u> vereinbaren.</p>	<p>Begriffliche Präzisierung</p>
<p><b>§ 27</b> Doppeltarif</p> <p><sup>1</sup> Der Doppeltarif beträgt:</p> <p>a) als Normaltarif 4.80 Rp./kWh</p> <p>b) als Spartarif 3.20 Rp./kWh</p>	<p>a) als Normaltarif 4.<del>80</del><u>90</u> Rp./kWh</p> <p>b) als Spartarif 3.<del>20</del><u>30</u> Rp./kWh</p>	<p>Tarifanpassung</p> <p>Tarifanpassung</p>
<p><b>§ 31</b> Doppeltarif</p> <p><sup>1</sup> Der Doppeltarif beträgt:</p> <p>a) als Normaltarif 3.40 Rp./kWh</p> <p>b) als Spartarif 2.20 Rp./kWh</p>	<p>a) als Normaltarif 3.<del>40</del><u>50</u> Rp./kWh</p> <p>b) als Spartarif 2.<del>20</del><u>30</u> Rp./kWh</p>	<p>Tarifanpassung</p> <p>Tarifanpassung</p>
<p><b>§ 32</b> Leistungstarif</p> <p><sup>1</sup> Der viertelstündliche Höchstwert der bezogenen Wirkleistung wird monatlich ermittelt und mit 6.30 CHF/kW verrechnet.</p>	<p><sup>1</sup> Der viertelstündliche Höchstwert der bezogenen Wirkleistung wird monatlich ermittelt und mit 6.<del>30</del><u>40</u> CHF/kW verrechnet.</p>	<p>Tarifanpassung</p>
<p><b>§ 33</b> Minimalentgelt</p> <p><sup>1</sup> Für jede Bezugstelle werden mindestens CHF 400 pro Monat in Rechnung gestellt.</p>	<p><sup>1</sup> Für jede <del>Bezugstelle</del> <u>Verbrauchsstätte</u> werden mindestens CHF 400 pro Monat in Rechnung gestellt.</p>	<p>Begriffliche Präzisierung</p>